

**Vorlage
für die Sitzung
der staatliche Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 03.07.2014**

Bericht zum Sachstand der Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

A. Problem

Mit Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets zum Jahresbeginn 2011 erweitern die Leistungen für Bildung und Teilhabe das System der sozialen Mindestsicherung in Deutschland. Die sieben Teilleistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen dazu dienen, das spezifische soziokulturelle Existenzminimum hilfebedürftiger Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener zu sichern.

Die Umsetzung gestaltete sich in der Anfangszeit nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zunächst nicht problemlos. Die Deputation für Soziales, Kinder und Jugend hatte in ihrer Sitzung am 31.10.2013 um einen Bericht zum Stand der Umsetzung nach 3 Jahren Bildungs- und Teilhabepaket gebeten.

B. Lösung

Der Deputation wird der in Anlage beigefügte Bericht zum Stand der Umsetzung vorgelegt.

C. Alternativen

Keine zur Berichterstattung

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Finanzielle Auswirkungen werden im Bericht beschrieben.

Frauen und Männer sind von der Umsetzung grundsätzlich gleichermaßen betroffen. Die Mehrzahl der Transferleistungsempfänger/innen in den einbezogenen Rechtskreisen sind Frauen. Alleinerziehende werden durch die Leistungen für Bildung und Teilhabe bei der Erziehung ihrer Kinder unterstützt. Die durch den Bund vorgeschriebene Ausgestaltung der Maßnahmen führte und führt zu bürokratischem Mehraufwand und Personaleinsatz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Bericht ist mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt den Bericht zum Sachstand der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Land Bremen zur Kenntnis.

Anlage/n:

1. Bericht zum Stand der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Land Bremen

Bremen, 13.06.2014

Bericht zum Sachstand der Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

1. Sachstand auf Bundesebene:

Die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe wird in hohem Maße durch die gesetzlichen Regelungen zu den einzelnen Teilhabeleistungen, die konkrete Umsetzung des Antragsverfahrens in der Praxis sowie die Informationspolitik der Leistungsstellen beeinflusst.

Angesichts des vorrangigen Sachleistungsprinzips und der auf mehrere Stellen verteilten Zuständigkeit in den unterschiedlichen Rechtskreisen und bei den unterschiedlichen Leistungsarten besteht bei der Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ein hoher Steuerungs- und Koordinierungsbedarf. Bremen hat sich von Beginn an für eine Vereinfachung und Entbürokratisierung eingesetzt. Dies würde von anderen Ländern, insbesondere Hamburg, unterstützt.

Bereits im Jahr 2013 war auf Grundlage der Erfahrungen aus den ersten zwei Jahren seit Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe versucht worden eine Vereinfachung zu ermöglichen, da sich bei den ursprünglichen Regelungen in einigen Punkten sowohl der Zugang zu den Leistungen als schwierig, als auch der Aufwand für die Verwaltung als hoch erwies.

Bei der Organisation der neuen Form der Leistungserbringung als nahezu ausschließliche Dienst- oder Sachleistung waren bundesweit an verschiedenen Stellen Hindernisse festgestellt worden, die der gewollten unbürokratischen Abwicklung entgegenstanden.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und anderer Gesetze vom 07.05.2013 traten insofern zum 01.08.2013 Änderungen im SGB II, SGB XII und dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zur Optimierung der Leistungserbringung in Kraft, um diesem Anliegen Rechnung zu tragen.

Die wesentlichen Punkte der Gesetzesänderung seit 01.08.2013 beinhalteten

- die Erweiterung der Möglichkeiten, Leistungen für Bildung und Teilhabe auch als Geldleistung zahlbar zu machen
- die Festlegung des Eigenanteils bei der Schülerbeförderung auf 5 € monatlich (Hinweis: Auf Grundlage eines Senatsbeschlusses vom 05.04.2011 verzichtet die Stadtgemeinde Bremen auf einen Eigenanteil bei der Schülerbeförderung)
- die Einbeziehung von weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit Aktivitäten zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (d. h. neben z. B. Vereinsbeiträgen können aus dem Gesamtetat von monatlich bis zu 10 € nunmehr auch ggf. erforderliche Ausrüstungsgegenstände mit finanziert werden)

Weitere Optimierungen wie z. B. vollständiger Wegfall der Eigenbeteiligung beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie bei der Schülerbeförderung werden auf Bundesebene diskutiert. Ob sich diese wünschenswerten Änderungen durchsetzen lassen oder eventuell auch eine Umwandlung der Sachleistungen in Geldleistung als Erhöhung des Regelbedarfs kann aktuell nicht eingeschätzt werden. Die Sozialsenatorin hat aus der gemeinsamen Senatssitzung in Berlin Bundesministerin Nahles die aus Bremer Sicht erforderlichen Reformpunkte vorgetragen und um Unterstützung gebeten.

2. Sachstand in der Stadt Bremen

Die Gesamtzahl der jungen Menschen, die in der Stadtgemeinde Bremen BuT-Leistungen erhalten liegt mit Stand 30.04.2014 bei insgesamt 15.827 Personen. Diese verteilen sich nach den einzelnen Rechtsgrundlagen wie folgt:

Rechtskreis	Anzahl der Leistungsempfänger/innen
SGB II	12.563
3. Kapitel SGB XII	118
4. Kapitel SGB XII	0
§ 6b BKGG (Kinderzuschlag/Wohngeld)	2.327
§ 2 AsylbLG	500
§ 3 AsylbLG	319

Die Zahlen der potentiell aufgrund der Altersstruktur Anspruchsberechtigten auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe liegen nur für die Rechtskreise SGB II, SGB XII und AsylbLG vor. Zu den Personenkreisen mit Kinderzuschlag und/oder Wohngeld liegen diese Daten nicht vor.

Im Rechtskreis SGB II liegt die Quote der Inanspruchnahme nach den vorliegenden Zahlen bei ca. 55 %. Für den Rechtskreis 3. Kapitel SGB XII beträgt die Quote ca. 50%, bei dem Personenkreis nach § 2 AsylbLG bei ca. 80 % und nach § 3 AsylbLG bei 40 %. Beim Personenkreis der potentiell Leistungsberechtigten mit dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erfolgen immer nur vereinzelt Bewilligungen, da es sich generell um Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr handelt und eine der Voraussetzungen für die Leistungsgewährung von Bildung und Teilhabe der Besuch einer allgemein oder berufsbildenden Schule ist. Auch in den anderen Rechtskreisen reduziert sich aus diesem Grund die Zahl der Anspruchsberechtigten in der Altersgruppe der 18 bis unter 25 Jährigen.

Das der Deputation für Soziales, Kinder und Jugend bereits in der Sitzung vom 31.05.2012 zu Kenntnis gegebene vereinfachte Verfahren zur Inanspruchnahme und Abrechnung der Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft hat sich sehr positiv ausgewirkt. Nur noch in wenigen Einzelfällen gibt es Probleme mit der Abrechnung. Diese werden jedoch immer kurzfristig durch das Jobcenter Bremen oder die Sozialzentren gelöst.

Diese positive Entwicklung zeigt sich auch an der stetig steigenden Zahl der Anbieter für Teilhabeleistungen. Zu den Anbietern von Leistungen der soziokulturellen Teilhabe gehören insbesondere Sport-, Kultur- und Bildungsvereine, Musikschulen, konfessionelle Träger, freie Träger der Jugendhilfe und andere Initiativen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit. Derzeit befinden sich ca. 450 verschiedene Anbieter auf der für die Anspruchsberechtigten

unter <http://www.soziales.bremen.de/info/bildungundteilhabe> veröffentlichten Liste. Angeschrieben wurden seit Inkrafttreten der gesetzlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe bislang 1.240 potentielle Anbieter. Leider geben nicht alle Leistungsanbieter ihr Einverständnis zur Aufnahme in eine öffentliche Liste ab.

Zur Rückübertragung von Teilleistungen (Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen, Ausflüge und mehrtägige Fahrten in Schulen und Kindertageseinrichtungen, Schülerbeförderung und Lernförderung) nach § 28 SGB II, die zunächst bis zum 31.12.2013 befristet war, hat die Trägerversammlung des Jobcenters Bremen gE in ihrer Sitzung vom 01.04.2014 eine Verlängerung bis zum 31.12.2018 beschlossen. Das bisher in der Stadtgemeinde Bremen praktizierte Umsetzungsverfahren kann dementsprechend so fortgeführt werden.

3. Sachstand in Bremerhaven

Bremerhaven hat bei der Umsetzung ein anderes Verfahren gewählt. Die Bewilligungen für die Leistungsbereiche SGB XII, AsylbLG, WoGG und KiZ erfolgen durch das Sozialamt und die für den Bereich SGB II durch das Jobcenter Bremerhaven. Bei Bedarf, insbesondere bei der Bewilligung der Lernförderung, werden Stellungnahmen/Empfehlungen von Fachämtern in die Entscheidungen einbezogen. Diese Bearbeitungsweise hat sich bewährt, da die Antragsteller/innen selbst nicht mit verschiedenen Behörden in Kontakt treten müssen.

Die Bewilligungsbehörden sind seit der Einführung immer wieder in Kontakten mit Leistungsanbietern, um gemeinsam nach Lösungen für effektive Abwicklung des Verfahrens im Interesse aller Beteiligten zu suchen und die Inanspruchnahme durch die Berechtigten attraktiv zu gestalten.

Letztendlich bleibt jedoch festzustellen, dass die gesetzliche Ansiedlung im SGB II, XII oder BKGG sowie die Ausgestaltung durch das Gesetz einen erheblichen Umsetzungs- und Koordinationsaufwand für alle Beteiligten, insbesondere für die Leistungsträger und –anbieter, mit sich bringt.

Die Inanspruchnahmen stellen sich wie folgt dar: (Stand 4/2014)

SGB XII: 128 Bewilligungen
§ 2 AsylbLG: 196 Bewilligungen
§ 3 AsylbLG: 141 Bewilligungen
§ 6b BKGG: 1.813 Bewilligungen (Kinderzuschlag/Wohngeld)
Insgesamt: 2.278 Bewilligungen

SGB II: 13.590 Bewilligungen (Stand 31.12.2013)

Dabei ist zu beachten, dass die vorgenannten Zahlen der Bewilligungen von der Anzahl der Personen, die im April 2014 BuT-Leistungen empfangen haben, abweichen, weil eine Person bei den verschiedenen Leistungsarten mehrfach Leistungen beziehen kann.

Die Personenzahl teilt sich wie folgt auf (Stand 4/2014):

SGB XII: 25
§ 2 AsylbLG: 53
§ 3 AsylbLG: 69
§ 6 b BKGG: 967 (Kinderzuschlag/Wohngeld)
Insgesamt: 1.124

Im Verhältnis zu der Anzahl der potenziellen Berechtigten ist von einer Inanspruchnahme von ca. 50 % im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes auszugehen.

4. Sachstand zum Finanzvolumen

Im § 46 Abs. 2 Satz 1 SGB II war die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung zur Finanzierung der Leistungen für Bildung und Teilhabe in den Rechtskreisen SGB II und § 6b BKGG zunächst mit bundeseinheitlich 5,4 % festgelegt worden. Damit abgedeckt sollten die originären Kosten für Bildung und Teilhabe der beiden Rechtskreise sein, d. h. ohne Kosten für Verwaltung, Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horteinrichtungen sowie ohne die übrigen Rechtskreise (AsylbLG und SGB XII). Lediglich die Länder Bremen und Hamburg haben im Jahr 2012 mehr als 100% der zur Verfügung gestellten Bundesmittel für die betreffenden Personengruppen ausgegeben.

Nach dem Verständnis des BMAS hat für das Jahr 2012 ein Ausgleich der Mehr- oder Minderausgaben auf Grundlage des bis dahin geltenden Prozentsatzes zu erfolgen. Dafür seien die nach § 46 Abs. 8 Satz 4 SGB II mitgeteilten Leistungen im Jahr 2012 den Leistungen des Bundes auf der Grundlage des Prozentsatzes nach Absatz 6 Satz 3 gegenüber zu stellen und der Saldo auszugleichen.

Dagegen wird von den Bundesländern die Rechtsauffassung vertreten, dass der Wortlaut des Gesetzes einen solchen Willen des Gesetzgebers nicht zum Ausdruck bringe, da sich aus § 46 Abs. 7 Satz 1 SGB II nur ergebe, dass eine rückwirkende Änderung des Prozentwertes von 5,4 % nach Absatz 6 Satz 3 erstmalig im Jahr 2013 zugelassen sei. § 46 Abs. 7 Satz 3 SGB II nehme mit den Worten „für die rückwirkende Anpassung“ auf diese Ermächtigung in Satz 1 Bezug. Für den Ausgleich einer Differenz zwischen den Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG und der Höhe der in 2012 gezahlten Bundesbeteiligung fehle es dagegen an einer Rechtsgrundlage.

Ein Ausgleich der Mehr- bzw. Minderausgaben für 2012 wurde bislang aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen von Bundesländern und BMAS noch nicht vollzogen. Bis auf die Länder Bremen und Hamburg, die Nachzahlungen zu erwarten haben, haben alle anderen Bundesländer die Bereitschaft zu einer Klage gegen den Bund signalisiert.

Die Ausgaben im Land Bremen für die Leistungskreise SGB II und § 6b BKGG, für die es die Bundesbeteiligung im Rahmen eines prozentualen Anteils an den Kosten für Unterkunft und Heizung gibt, lagen 2012 mit 5,9 % um 0,5 Prozentpunkte höher als die zum damaligen Zeitpunkt gesetzlich festgelegte Bundesbeteiligung für die Finanzierung von Bildung und Teilhabe von 5,4 % an den Kosten für Unterkunft und Heizung. Mit Beschluss des Bundesrates vom 05.07.2013 wurden für alle Bundesländer länderspezifische Beteiligungsquoten festgelegt. Für das Land Bremen wurde in diesem Rahmen eine neue Quote von 5,9 % (ca. 13,2 Mio. €) für 2013 festgesetzt.

Im Jahr 2013 stiegen die Ausgaben im Land Bremen erneut an, so dass diese bei 14,1 Mio. € lagen. Dementsprechend wird auch für das Jahr 2014 eine Neufestsetzung vorgenommen werden, die lt. Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für das Land Bremen entsprechend der Ausgaben 2013 angesetzt werden soll. Eine Umsetzung ist für die zweite Jahreshälfte 2014 nach Beschlussfassung im Bundesrat zu erwarten.

5. Fazit

Die Zahl der Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe könnte durchaus noch gesteigert werden. Die geplante Verlängerung der Bewilligungsabschnitte im Rechtskreis SGB II von 6 auf 12 Monate, könnte bereits zu einer Erhöhung führen, da davon auszugehen ist, dass viele Leistungsempfänger/innen die Mühen scheuen, mit der Weitergewährung der SGB II Leistungen auch zusätzlich erneut für jedes Kind einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zu stellen.

Ebenfalls positiv dürften sich die in letzter Zeit vermehrten Bemühungen und Werbungen von Anbietern auf Leistungen für die Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinschaft auswirken.

Eine inhaltliche Diskussion zur weiteren Optimierung der Leistungen und deren Inanspruchnahme findet aktuell auf Bundesebene nur für den Rechtskreis SGB II statt. Sollten hier Beschlüsse gefasst werden, ist jedoch eine Übertragung auf die anderen Rechtskreise zu erwarten.